15. Wann nu aber die fürgen mit der Christen Disciplin ü andern Ceremonien bey den Christen nach unordentlich ü unglich zugangen, vornemlich darin, daß man in einigen Stücken der alten Christen Ordnung in solchen Fällen nicht folgt, in andern aber nicht, sondern pro arbitrio damit procedirt, dardurch Christen Ordnung aber so wol in den Artikul von der Christen Disciplin, als sonst in einigen andern Stücken einige Verandrung zu verhoffen steht; als wollen wir auf den fall gnedigste Christen Ordnung übersehen, ü selbige in allen ihren Artikuln zu Erhaltung der Ceremonien zu richten ü moderiren lassen. Inmittelst aber soll es allen Bischöffen, Pfarrherren ü Dienern am Wort Gottes, einen ernstlich angelegen sein lassen, daß gute und christliche Ordnung und Gehorsam bey der Gemeine Gottes erhalten ü gebraucht werden möge; ü da sich jemand von der Gemeine so gröblich vergehen würde, daß ihn die Kirchendiener von ihnen, welchen solche zustehet, ausschließen würde, sie alsdann darin beschaidenlich ü ordentlich procediren ü mit Glimpf in allen Stücken ü Bischöffen neben damit observiren.

16. Und wir sich auf die Bischöffe und Consistoriales, ihr vornehmlich angelegen sein lassen, daß alle Pfarren ü denn ihnen anvertrauten Kirchen mit tüchtigen wolgelahrten und gottseligen Predigern versorgt werden mögen;

also sollen sie auch in jedem Stift die Mansionarios, Beneficia ecclesiastica ernstmässig nach ihrer jeden Stiftungsart, Alter, ü Verdienste, samt natürlichen Gaben ü tugendsamer Lebensart andern ü theilen. Und dennoch die Dispositio über die ungalt Kirchenlehn vorbehaltlich, daß dasselbe ordentlich mit Vorbewust der Consistorii ü mit der Patronen gnedigen Consens ü gebuhrlichen Ehrerbietigen geschehe, so daß Luxus, dem daran viel zu haben gebüret, vorkommen oder aufgehalten werde.

17. Wenn sich ein Priester ändern oder seinen Bischoff ü das Consistorium beraiten, und worbey einige, auf seine Promotion zu einigen Aemtern oder Gelegenheit nicht ordentlich vorsehen, Bischoffen ü fürgesetzten oberen suchen, sondern Kräfte ihn ü molestirt die sein Obrigkeit ü andern vornehmen Standespersonen ü Promotorialen; derselben soll citirt ü zum Verhör gestellet, auf nachsten sein Verbrechen grob sein kan, mit Strafe angesehen ü zum Gehorsam angehalten werden. Und soll in allen Stiften alle Zeit, wenn ü genau in acht genommen werden, das keiner, der unehelich geboren oder unredlich ist, unter andern die gelehrten ü ein Umschreibung bessere verdient hat, bey einem oder andern Dienste vorgezogen werden möge, welches allen von einer jeden gehaltenen ü abgelegten Proben, wenn abgenommen und zu Register werden kan.

18.